

ZH_OBERGERICHT RU190013 vom 14. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190013

FR: ZH_OBERGERICHT RU190013 du 14 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RU190013 del 14 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien standen vor Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8, in einem arbeitsrechtlichen Forderungsverfahren. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 23. Januar 2019 zog die Klägerin, Beschwerdeführerin und Revisionsklägerin (fortan Klägerin) ihre Klage zurück (Urk. 17 S. 2). Gleichtags verfügte die Friedensrichterin das Folgende (Urk. 12 S. 2): " 1. Das Verfahren wird als durch Klagerückzug erledigt abgeschlossen.

E. 2

Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 3

Die Beschwer ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels. Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes wegen zu prüfenden Beschwer, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 30 m.w.H.). Mit Beschwerde kann einzig der in einem Abschreibungsentscheid nach Art. 241 ZPO enthaltene Kostenpunkt angefochten werden (BGE 139 III 133 E. 1.2 S. 134 in fine). Der Klägerin wurden in der angefochtenen Verfügung hingegen keine Kosten auferlegt. Ihr ist deshalb diesbezüglich durch die angefochtene Verfügung kein Nachteil entstanden, weshalb auf ihre Beschwerde mangels Beschwer nicht einzutreten ist.

- 4 -

E. 4

Das zweitinstanzliche Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Der Klägerin ist zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und dem Beklagten, Beschwerdegegner und Revisionsbeklagten (fortan Beklagter) mangels wesentlicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO) für das zweitinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

E. 5

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage je einer Kopie der Urk. 15 und Urk. 18 S. 1 f., sowie an das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8, je gegen Empfangsschein. Die Akten des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8, gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an dieses zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

- 5 - 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Der Streitwert beträgt Fr. 14'427.38. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 14. Mai 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.